

Satzung

zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche
Verkehrsanlagen nach den jährlich entstehenden
Investitionsaufwendungen (Ausbaubeitragssatzung)
der Ortsgemeinde Patersberg
vom 20.12.1999

Der Gemeinderat Patersberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1 Änderung der Ausbaubeitragssatzung

Die Ausbaubeitragssatzung vom 12.11.1996 wird wie folgt geändert:

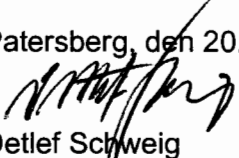
1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte "§ 8a Bundesnaturschutzgesetz" gestrichen. An deren Stelle werden die Worte "§§ 135a bis 135c Baugesetzbuch" eingefügt.
2. § 6 Abs. 7 wird gestrichen.
3. An § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner."
4. § 13 wird wie folgt neu gefaßt:
"Grundstücke, für die in den vergangenen Jahren Ansprüche auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Ausbaubeiträge entstanden sind, werden für einen Zeitraum von 15 Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Ausgefertigt:

Patersberg, den 20.12.1999


Detlef Schweig
Ortsbürgermeister



Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen nach den jährlich entstehenden Investitionsaufwendungen der Ortsgemeinde Patersberg vom 12. November 1996

Der Gemeinderat Patersberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Beitragsfähiger Aufwand
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 11 Beitragsschuldner
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Patersberg erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "**Erneuerung**" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "**Erweiterung**" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "**Umbau**" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "**Verbesserung**" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Ertrag stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

- 1. Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet,**
 - a) mit bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.**
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,**
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.**
- 2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.**
- 3. Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.**
- 4. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten.**
- 5. Parkflächen,**
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,**
 - b) die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen Nrn. 1 bis 4 sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der durch gesonderte Satzung festzusetzenden Grundstücke.**

6. Grünanlagen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile von Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu 15 % der Flächen der durch gesonderte Satzung festzusetzenden Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
 - (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
 - (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 ermittelt.
- (2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die in Bebauungsplangebieten der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.
- (3) Außerdem gilt die Satzung gemäß Zweckvereinbarung zwischen der Stadt St. Goarshausen und der Ortsgemeinde Patersberg vom 13.12.1991 auch für die folgenden Grundstücke in der Gemarkung St. Goarshausen.

Flur 3 Flurstück 1/31, 1/29, 1/27, 1/25, 1/23, 1/37, 1/42, 1/46, 1/48, 1/30, 1/28, 1/26, 1/24, 1/22, 1/39, 1/44, 1/20.

Die betroffenen Grundstücke sind auf dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 45 v.H.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Zahl der Wohneinheiten und der Einwohnergleichwerte (EGW)
- (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, wird die Zahl der Personen, für die eine Einrichtung vorgehalten wird, in Wohneinheiten ausgedrückt.
Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken ist als Zahl der Wohnungen zugrunde zu legen, was der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung entspricht, soweit nicht ein Bebauungsplan Festsetzungen enthält.

- (4) Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Beitragssatz in der Höhe des doppelten Beitragssatzes für eine Wohneinheit erhoben.
- (5) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach der Zahl der Einwohnergleichwerte veranlagt; dies gilt für Betriebe für die Einrichtungen vorgehalten werden, entsprechend. Der Beitragssatz je Einwohnergleichwert beträgt ein Viertel des Beitragssatzes je Wohneinheit.
- (6) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt:

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Maßstab	Anzahl EGW
1.	Hotels, Wohnheime und Internate	je 4 Betten	
2.	Privatzimmer für Gästevermietung	je 6 Betten	
3.	Ferienwohnungen	je Ferienwohnung, sofern sie eine 3. oder weitere Wohneinheit darstellt	4 EGW
4.	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl	
5.	Jugendherbergen	je 5 Betten	
6.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je 1,5 Betten	
7.	Gaststätten und Restaurationsbetriebe	je 4 Sitzplätze	
8.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Vereins- und Clubgebäude)	je 3 Sitzplätze	
9.	Dorfgemeinschaftshäuser	je 5 Sitzplätze	
10.	Kirchen	je 10 Sitzplätze	
11.	Sportplätze	je 125 m ² Sportfläche	
12.	Tennisplätze	je Spielfeld	16 EGW
13.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht als Versammlungsstätten dienen	je 25 m ² Hallenfläche	
14.	Hallenbäder	je 15 m ² Beckenfläche	

15.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	je 7 Sitz- und Stehplätze	
16.	Freibäder	je 150 m ² Grundstücksfläche	
17.	Minigolfplätze		12 EGW
18.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	je Bahn	8 EGW
19.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	je 3 Boote	
20.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis, usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	je 15 m ² Nutzfläche	
21.	Produktion/Betrieb in/ von Gewerbe- und Industriebetrieben		
	a) Läden und Geschäfte	je 15 m ² Nutzfläche	
	b) Verbrauchermärkte	je 10 m ² Nutzfläche	
	c) im übrigen	nach Einzelfestlegung	mind. 4 EGW
22.	Schulen, Kindergärten	je 20 Schüler/Kinder	
23.	Friedhöfe	je 1000 m ² Grundstücksfläche	4 EGW
24.	Dienstleistungsgebäude		
	a) Poststellen	je 15 m ² Nutzfläche	
	b) Trafostationen	je Trafostation	
	c) Feuerwehrrätehäuser	je Feuerwehrrätehaus	
25.	selbständige Grundstücke die mit einer oder mehreren Garagen bebaut/bebaubar sind	je Grundstück	2 EGW
26.	Landwirtschaftliche Betriebe		
	a) ab 5 ha bis 9,99 ha		1 EGW
	b) ab 10 ha bis 15,99 ha		2 EGW
	c) ab 16 ha		3 EGW
27.	Taxiunternehmen	je Taxi	

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten bleiben unberücksichtigt. Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungen anzusetzen sind, zusammenzuzählen. Wohnungen oder wohnlich genutzte Teile werden zusätzlich berücksichtigt.

Bei Beherbergungsstätten sowie Camping- und Zeltplätzen, die gleichzeitig als Gaststätten und Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen sind, gilt nur die jeweils höchste ermittelte Zahl der Einwohnergleichwerte.

- (7) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die auf das Grundstück entfallenden Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte bei der Ermittlung des Beitragsatzes mit 50 % angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die auf das Grundstück entfallenden Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Abrechnungseinheiten geteilt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Abrechnungseinheiten und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern, Gewerbe- und Sondergebieten.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Patersberg Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangsregelung

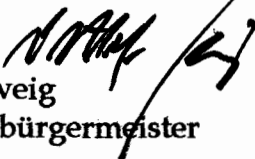
Erhebt die Gemeinde Patersberg wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 15 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, auf Ausbaubeiträge nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Kommunalabgabengesetz oder auf einmalige Beiträge nach dieser Satzung beitragspflichtig.

§ 14 Inkrafttreten

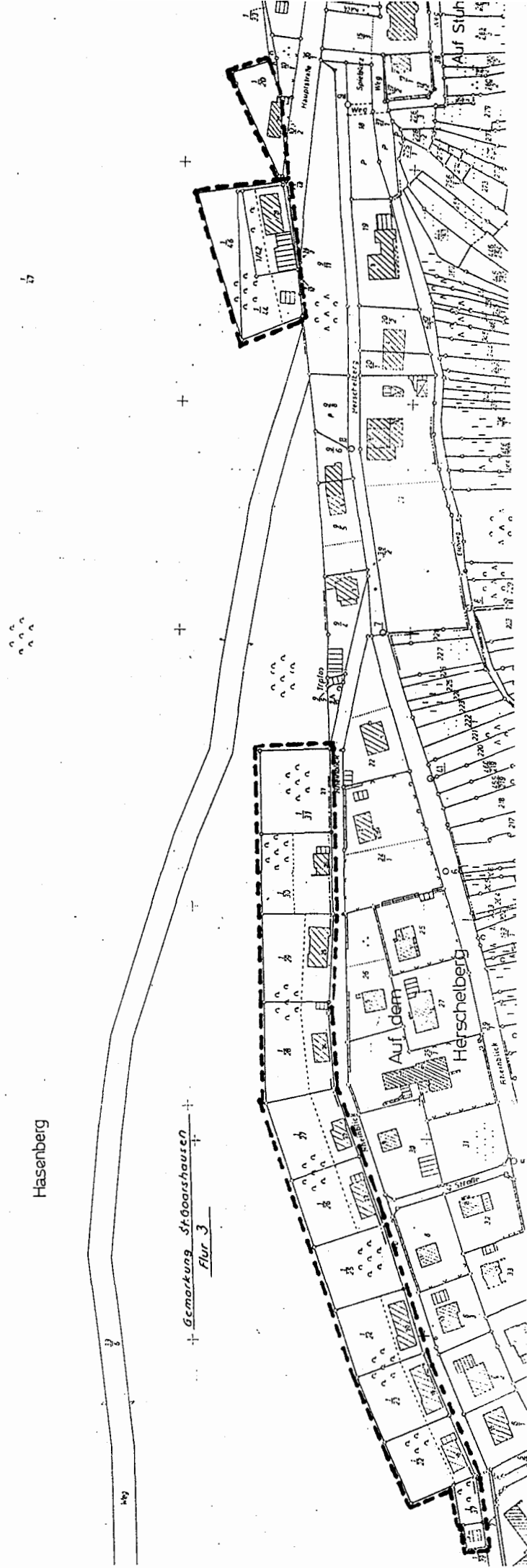
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Patersberg vom 25.01.1995 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt

Patersberg, den 12. November 1996


Schweig
Ortsbürgermeister





Anlage
zur

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen nach den
jährlich entstehenden Investitionsaufwendungen
der Ortsgemeinde Patersberg
vom 12. NOV. 1996